

## Position zur Umsetzung des §20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“

Stand: 15.11.2023

Mit der Neufassung des § 20 SGB VIII ist die gesetzliche Grundlage für einen Baustein geschaffen, Familien in Not- und Konfliktlagen niedrigschwellig zu stärken. Mit der Vermittlung oder Durchführung der Hilfe nach § 20 SGB VIII durch Erziehungsberatungsstellen oder weiteren Beratungsstellen nach § 28 SGB VIII (im Folgenden Erziehungsberatungsstellen) und der damit verbundenen Kopplung mit § 36a Satz 2 SGB VIII wird Neuland betreten. Der Fachausschuss Beratung der LAG FW will mit den folgenden Ausführungen Impulse setzen und damit zu einer Umsetzungspraxis beitragen, die den Bedarfen und Belangen von Familien in akuten Krisensituationen sowie der Angebotsstruktur und dem Profil der Beratungsstellen und einer dafür förderlichen Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger Rechnung tragen.

— Rückmeldungen der Mitgliedsverbände der LAG FW und ihrer Einrichtungen zeigen, dass bisher nur wenige Kommunen Schritte zur Umsetzung des § 20 SGB VIII unternommen haben. Auf Seiten der Erziehungsberatungsstellen gibt es viele Fragen, die einer Klärung bedürfen.

### Hintergrund und Zielsetzung:

Mit der Neufassung des § 20 SGB VIII sollen die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – ohne vorherige Befassung des Jugendamtes – erreicht, die Alltagsunterstützung gestärkt und die Leistungen so flexibilisiert werden, dass sie auch wechselnden Bedarfslagen Rechnung tragen.

— Die Reform greift zentral die Empfehlungen 1 bis 4 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ (AG KpkE) auf. Es wird im Bericht der AG KpkE festgehalten, dass es für psychisch und suchtbelastete Elternteile „besonders wichtig [ist], dass Unterstützung leicht und ohne bürokratische Hürden erreichbar ist. Denn der Gang zu einer Behörde bzw. zum Jugendamt und die damit verbundene Offenbarung psychosozialer Belastungslagen gegenüber einer staatlichen Stelle sind für diese Familien in besonderer Weise mit Ängsten und Vorbehalten verbunden.“ (<https://www.ag-kpke.de/>). Hierdurch kann die Zielsetzung der Reform mittelbar abgeleitet werden: Es sollen Familien durch die Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden, die bisher aufgrund verschiedener Schwellenängste/Barrieren trotz bestehender Bedarfe noch nicht den Weg ins Hilfesystem gefunden haben. Dabei ist der Gesetzestext nicht auf psychisch bzw. suchtkranke Eltern eingegrenzt, der Rechtsanspruch gilt unter bestimmten Voraussetzungen generell für Eltern in Notsituationen.

Ziel des § 20 SGB VIII ist, in einer familiären Krise für das Kind den familiären Lebensraum zu erhalten und die Eltern, bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes umgehend, flexibel und unbürokratisch zu unterstützen. Diese Rechtslage und Zielsetzung bestand bereits vor der Reform des SGB VIII. Durch die Neuregelung besteht ein individueller Rechtsanspruch auf die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, wenn ein Elternteil, das für die Betreuung überwiegend verantwortlich ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, das Wohl des Kindes nicht durch Übernahme – insbesondere des anderen Elternteils gewährleistet ist, der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und die Angebote der Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege zur Förderung nicht ausreichen (§ 20 Abs. 1, Nr. 1-4 SGB VIII). Die Pflicht zur Sicherstellung der damit verbundenen Leistungen liegt in der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

### Rolle der Erziehungsberatungsstellen bei der Leistungserbringung

Die niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme soll nach dem neuen § 20 SGB VIII „insbesondere“ dann zugelassen werden, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Erziehungsberatungsstellen können demnach selbst diese Leistung

erbringen oder vermittelnd tätig werden – unter Koordination und Einbezug weiterer Leistungserbringer. Die Leistung kann aber auch nach wie vor durch das Jugendamt direkt gewährt werden. Eine zentrale Neuerung im § 20 SGB VIII liegt darin, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme dieser Hilfe explizit zulassen und hierfür mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen abschließen soll, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung (inklusive der Definition von Qualitätskriterien und -sicherungsmaßnahmen) sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Mit der Neuregelung des § 20 SGB VIII ist beabsichtigt, dass Familien über die Erziehungsberatungsstellen kurzfristig eine niedrighschwellige Hilfe erhalten, ohne langwierige Hilfeplanung und ohne Befassung des Jugendamtes.

**Eine noch offene Frage ist, ob die Erziehungsberatungsstellen diese Rolle übernehmen können und sollen.**

## 1. Profil der Erziehungsberatungsstellen:

Das Profil der Erziehungsberatungsstellen ist die niedrighschwellige Beratung von Eltern und ihren Kindern sowie Jugendlichen. Sie verfügen im Rahmen dieses Profils über vielfältige Netzwerkpartner\*innen im Sozialraum. Bisher werden sie mit dem Angebot der vertraulichen Beratung in Verbindung gebracht und nicht mit konkreten Unterstützungsleistungen in akuten Krisensituationen, von denen im Gesetz die Rede ist.

Das Aufgabenspektrum der Erziehungsberatungsstellen hat sich in den letzten Jahren erweitert, so hat sich z. B. das Arbeitsfeld der „Trennungs-/Scheidungsberatung“ stark ausgeweitet und wird vielerorts von den Jugendämtern vor Ort an die Beratungsstellen delegiert. Als neue Aufgabe hinzugekommen ist zudem die Durchführung von pädagogischen Gruppenangeboten im Rahmen des Förderprogramms der Familienerholung. Zudem stellen wir eine Tendenz fest, dass Eltern, Kinder und Jugendliche mit größerem erzieherischen Hilfebedarf an die Beratungsstellen verwiesen werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Jugendämter oftmals zum einen auf Grund personeller Unterbesetzung und zum anderen wegen der Deckelung des Jugendhilfehaushalts schwerpunktmäßig Kindeswohlgefährdungen bearbeiten.

**Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass mit der Übernahme immer neuer Aufgabenbereiche und Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe das Profil der Beratungsstellen nicht mehr klar umrissen ist.**

## 2. Fehlende Arbeitsstrukturen und Zuständigkeitsprüfung:

Mit der Neuregelung des § 20 SGB VIII wird eine neue Hilfeform im Leistungsspektrum etabliert, die eine weitere Ausweitung der Aufgaben der Erziehungsberatung darstellen, für die aktuell noch keine Strukturen vorliegen, wie bspw. die sehr kurzfristige Verfügbarkeit von den im Gesetz geforderten Hilfsangeboten. Die Träger benötigen hierzu einen fachlich und zeitlich auf Krisenintervention ausgelegten Arbeitsmodus, den es so bisher noch nicht gibt. Ebenso halten die Beratungsstellen keine Kompetenzen hinsichtlich der Prüfung von Zuständigkeiten der Sozialhilfeträger und damit einhergehender Vor- und Nachrangigkeiten (§ 38 SGB V, § 74 SGB IX etc. vor).

**Die Zuständigkeitsprüfung sollte deshalb beim öffentlichen Jugendhilfeträger angesiedelt sein.**

### 3. Finanzielle Ausstattung:

Die Situation der Beratungsstellen in freier Trägerschaft sind von einer hohen Auslastung und Überlastung sowie zunehmend komplexeren und längeren Beratungsverläufen geprägt. Gründe dafür liegen u.a. in den Auswirkungen der Coronapandemie und der damit verbundenen nachhaltigen Belastung der Menschen, globaler Krisensituationen wie der Krieg gegen die Ukraine mit einhergehenden Ängsten, aber auch daraus resultierender wirtschaftlichen Notsituationen sowie der Klimakrise und damit verbundener Zukunftsängste. Hinzu kommen Versorgungsengpässe der angrenzenden Systeme wie die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit damit verbundenen Verweisen auf die Erziehungsberatungsstellen. Die finanzielle Ausstattung entspricht dabei nicht den gestiegenen Anforderungen. Oftmals ist keine Anpassung der Finanzierungsvereinbarung erfolgt und auch die Landesförderung bildet nicht die jährlich steigenden Personalkosten ab.

**Daher ist eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des § 20 SGB VIII, dass die Erziehungsberatungsstellen grundsätzlich personell und finanziell auskömmlich ausgestattet werden, um das Regelangebot vorhalten zu können. Für die Umsetzung des § 20 SGB VIII bedarf es zudem einer Finanzierung, die alle notwendigen Aufgaben abdeckt wie bspw. die Entwicklung eines konzeptionellen Rahmens, das Vorhalten der notwendigen Strukturen etc. Geeignetes Personal für die Leistungserbringung**

Als Ergänzung zu den Leistungen von hauptamtlichen Fachkräften können nach dem Gesetzestext (§ 20 Abs. 2 SGB VIII) in einzelnen Fällen auch „ehrenamtliche Patinnen und Paten“ eingesetzt werden. Der Einsatz in der Familie bisher unbekanntem ehrenamtlichen Tätigen in einer akuten Not- und Konfliktlage wird aus fachlicher Sicht kritisch bewertet. Der Einsatz erfordert vielfältige Kenntnisse und Kompetenzen, die im Folgenden exemplarisch genannt werden und verdeutlichen sollen, dass ausgebildetes Fachpersonal benötigt wird um die in § 20 Abs. 2 SGB VIII geforderte Bedarfsgerechtigkeit zu erreichen:

- Einschätzung zu möglichen Kindeswohlgefährdungen, Kenntnis der entsprechenden Abläufe
- Pädagogische Kenntnisse im Umgang mit professionellem Beziehungsaufbau und professioneller Distanz in akut belasteten Familiensystemen.
- Wahrnehmung weiterführender Bedarfe und Kenntnisse zu entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten.

Die Patenmodelle mit ehrenamtlich Tätigen haben ihre Qualitäten vor allem außerhalb von Notsituationen: Sie bieten vor allem präventiv ohne Vorliegen akuter Krisensituationen zusätzliche Unterstützung und Beziehungserfahrung an.

Falls der Einsatz von Ehrenamtlichen im Einzelfall fachlich gerechtfertigt eingeschätzt wird, ist zu beachten, dass Ehrenamtliche Anleitung und Betreuung durch hauptamtliche Koordinierungskräfte benötigen, die die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der Ehrenamtlichen sicherstellen. Dazu zählt auch das Angebot von Supervision, die Ehrenamtliche bei der Aufarbeitung der schwierigen Thematik unterstützen kann und entsprechend refinanziert werden muss.

**Die LAG FW sieht insgesamt den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen in diesem Einsatzfeld als problematisch an und hält ihn nur in Ausnahmefällen für gerechtfertigt.**

Nach § 20 Abs. 3 SGB VIII kann die Leistung zur „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ von einer Erziehungsberatungsstelle selbst erbracht werden oder an einen anderen kooperierenden Dienst vermittelt werden. Ziel ist in beiden Formen, dass eine „niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme“ der Leistung gewährleistet ist, die zudem rasch verfügbar, flexibel und bedarfsnah ausgestaltet sein soll.

Die bisherige Praxis zeigt, dass bereits der alte § 20 SGB VIII nicht flächendeckend umgesetzt wurde. Zum einen, weil es mancherorts an fachlich qualifizierten Leistungserbringern wie bspw. Familienpflegedienste oder Familienhilfe fehlt, zum anderen, weil die Jugendämter diese Möglichkeit zur Unterstützung von Familien nicht nutzen und schließlich, weil betroffene Familien nicht wissen, dass es diese Form der Hilfen gibt. Es steht zu befürchten, dass die Ziele der neuen Rechtslage aufgrund dieser weiterhin unveränderten Grundkonstellation nicht erreicht werden können.

**Deshalb sieht der Fachausschuss Beratung der LAG FW als weitere Grundvoraussetzung für Familien in akuten Krisensituationen, dass flächendeckend entsprechende Unterstützungsangebote mit Fachpersonal entwickelt und auskömmlich refinanziert werden, damit den Bedarfen der oftmals komplexen Notsituationen der Familien entsprochen werden kann.**

### **Notsituation nach § 20 SGB VIII und weitergehende Bedarfe:**

Die Hilfeform des § 20 SGB VIII grenzt sich von anderen Hilfeformen und insbesondere von weiterführenden erzieherischen Hilfen nach § 27ff SGB VIII ab. Es ist deshalb zu klären, was unter einer Notsituation im Sinne des § 20 SGB VIII zu verstehen ist. In der Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger sollte der Begriff der Notsituation definiert werden. Beispielhaft ist hier die Formulierung der Stadt Hamm beschrieben: „Aus einem akuten Geschehen oder aufgrund längerer zunehmender Belastungen heraus entstandene Situation, die es dem bisher hauptsächlich versorgenden Elternteil kaum (zum größten Teil) bis gar nicht mehr ermöglicht, den physischen und emotionalen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Die familiäre Krisensituation würde ohne zeitnahe Unterstützung zu einer deutlichen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung führen. Die Eltern / Sorgberechtigten sind im Grundsatz erziehungsfähig. Das Ziel ist die Stabilisierung der Familie.“<sup>1</sup>

Die Hilfeform nach § 20 SGB VIII kann und soll im Bedarfsfall ein Eingangstor zu hochschwelligeren Hilfen (bspw. aus den HzE) bieten. Sollten im Rahmen der Hilfeerbringung gemäß § 20 SGB VIII entsprechende weitergehende Bedarfe sichtbar werden, bedarf es für die entsprechenden Unterstützungsleistungen und deren Beantragung definierte Rückkoppelungsprozesse.

Für eine gelingende Umsetzung ist es zudem notwendig, die regionalen unterschiedlichen Gegebenheiten in den vorhandenen Hilfestrukturen bspw. der Frühen Hilfen, Suchtberatung, zu berücksichtigen und gemeinsame Grundlagen und kooperative Arbeitsprozesse zu schaffen.

**Als wesentlicher Gelingensfaktor wird deshalb die Klärung von Zuständigkeiten und Ablaufprozessen sowie die Einbeziehung des gesamten Netzwerkes vor Ort gesehen, die in eine tragfähige Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger mündet und die Grundlage für eine weitere verbindliche Netzwerkarbeit bietet.**

**Die benannte Hilfeprüfung und Klärung von Vor- bzw. Nachrangigkeiten, die planvolle Einbeziehung der regionalen Unterstützungsstrukturen und Klärung von verbindlichen Abläufen und Rückkoppelungsprozessen müssen vor Ort koordiniert und in entsprechenden Arbeitskreisen moderiert werden. Die Klärung von Vor- und Nachrangigkeiten sowie koordinierende Aufgaben sollten beim Öffentlichen Jugendhilfeträger angesiedelt sein. Beispielhaft sei dafür die modellhafte Umsetzung mit einer koordinierenden Fachkraft in Hamm genannt.**

Dem entgegen stehen die Rückmeldungen der Mitgliedsverbände und ihren Einrichtungen mit der Feststellung, dass vielerorts die Kommunen aktuell ihre Verantwortung zur bedarfsgerechten Umsetzung des § 20 SGB VIII nicht wahrnehmen. Es wird vermutet, dass die Verzögerungen bei der Umsetzung einem Spardiktat geschuldet sind und erwartet wird, dass die Erziehungsberatungsstellen diese Aufgabe unter Einsatz von ehrenamtlich Tätigen zusätzlich mitmachen. Aus den genannten Gründen soll es diesen Automatismus nicht geben.

---

<sup>1</sup> Stadt Hamm: Handreichung des kommunalen Handlungskonzeptes in Hamm zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach §20 SGB VIII, S. 9, 2022